



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-027

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtker-Handjery

ihren Beisitzer Rainer Busch

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 02.03.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Lastflusssteuerung im Raum Grohnde“
wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Lastflusssteuerung im Raum Grohnde“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellung erfolgte am 29.03.2019.

Die Antragstellerin trug insoweit vor, es handele sich bei dem vorliegenden Projekt um eine Erweiterungsinvestition nach § 23 Abs. 1 ARegV für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG. Ein Regelbeispiel hat die Antragstellerin darüber hinaus nicht geltend gemacht.

Zur näheren Begründung der Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen verwies die Antragstellerin maßgeblich darauf, dass die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen der Bundesnetzagentur gegenüber im NEP 2019 – 2030 nachgewiesen worden sei. Die Maßnahme sei dort als Maßnahme M531 des Projektes P352 eingebracht worden.

Die Antragstellerin hat rund [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Das Verfahren wurde mit Schreiben der Beschlusskammer vom 14.06.2019 wegen des laufenden NEP-Prozesses bis zu dessen Abschluss ruhend gestellt.

Der NEP-Prozess wurde unter dem 20.12.2019 abgeschlossen.

Die Maßnahme M531 des Projektes P352 wurde darin nicht bestätigt.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 wurde die Antragstellerin angehört.

Sie hat hierzu mit Schreiben vom 03.02.2020 Stellung genommen.

Die Phasenschiebertransformatoren, die in Grohnde errichtet werden sollen, seien Teil einer Gesamtlösung an notwendigen lastflusssteuernden Maßnahmen im Raum Borken. Da der Standort aus Platzgründen nicht in Betracht komme, wolle die Antragstellerin die Maßnahmen zur Lastflusssteuerung auf die Standorte Twistetal, Grohnde und Wahle/Mecklar aufteilen.

Die Phasenschiebertransformatoren in Grohnde seien im NEP 2019 – 2030 nicht bestätigt worden, weil dort bei einer erwarteten Lebensdauer von 50 Jahren eine Amortisationszeit von 9 Jahren im Gegensatz zu anderen Phasenschiebertransformatoren als zu lang angesehen wurde. Auch unter Abzug der Investitionskosten ergebe sich insoweit zwar ein volkswirtschaftlicher Nutzen. Aufgrund der seitens des zuständigen Fachreferats der Bundesnetzagentur zugrunde gelegten Amortisationszeit sei man aus Sicht der Antragstellerin jedoch auf den nächsten Netzentwicklungsplan verwiesen worden.

Über die Notwendigkeit aus dem NEP heraus sehe die Antragstellerin jedoch auch noch weitere Gründe, warum eine Genehmigung der Phasenschiebertransformatoren bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen sollte.

So habe die Errichtung der Phasenschiebertransformatoren zwischen Wahle und Mecklar nach Auffassung der Antragstellerin einen deutlich höheren Nutzen als seitens der Bundesnetzagentur im NEP 2019 – 2030 angenommen. Dies gelte aus Sicht der Antragstellerin auch dann noch, wenn der Nutzen sich durch die Hinzunahme weiterer Vorhaben im Bundesbedarfsplan verringere. Je früher die betreffenden Maßnahmen umgesetzt würden, desto größer wäre im Ergebnis auch ihr Nutzen.

Neben der vorgenannten Kosten-Nutzen-Analyse gebe es auch noch weitere Gründe aus der Planungsrealität, die für eine Genehmigung als Investitionsmaßnahme im jetzigen Zeitpunkt sprächen und gegen ein Warten auf eine etwaige Bestätigung im NEP 2021 – 2035.

So sei etwa für das Jahr 2022 ein Ersatzneubau für das Umspannwerk am Standort Grohnde vorgesehen. Dies sei notwendig zur Ertüchtigung für Freileitungsmonitoring und wegen aktueller Herausforderungen des Netzbetriebs. Insoweit sei sehr zeitnah – nämlich noch im Jahr 2020 – zu entscheiden, ob das Umspannwerk auf dem bestehenden Grundstück ertüchtigt werden soll, wo durch benachbarte Windkraftanlagen keine Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung der Anlage für die Phasenschiebertransformatoren mehr bestünde – oder ob im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes bewusst Platz für die spätere Realisierung von Phasenschiebertransformatoren im Zuge einer völligen Änderung des Anlagenlayouts eingeplant werden soll. Letzteres wäre jetzt noch möglich, aber mit dann mit Mehrkosten etwa wegen des zusätzlichen Grundstückserwerbs und Anpassungen an den Masten der ange-bundenen Leitungen verbunden.

Alternativ hierzu müsste entlang der bestehenden Leitung Grohnde – Würzgassen ein neuer Standort nur für die Phasenschiebertransformatoren gefunden und errichtet werden. Diese Platzalternative bewerte die Antragstellerin jedenfalls als nachteilhaft gegenüber einer Realisierung am bestehenden und langfristig als vorteilhaft anzusehenden Netzknoten Grohnde.

Insoweit böte es sich bereits im Zuge der geplanten Baumaßnahmen an, auch die vorliegend beantragten Phasenschiebertransformatoren zu errichten, um zu vermeiden, dass die Gegend noch einmal mit Bauarbeiten belastet werden müsste. Im Hinblick auf die betreffenden Kommunen gebe es bei einem stufenweisen Vorgehen unter Umständen starke Akzeptanzprobleme für weitere Netzausbaumaßnahmen.

Zudem müssten für jede Baumaßnahme separat Abschaltfenster geschaffen werden. Auch insoweit wäre eine Bündelung der Baumaßnahmen sinnvoll.

Insoweit bat die Antragstellerin, die im Rahmen der Anhörung beabsichtigte Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Unter dem 19.02.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für das Projekt „Lastflussteuerung im Raum Grohnde“ wird abgelehnt.

Es fehlt vorliegend bereits an einer wesentlichen Tatbestandsvoraussetzung des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Das Projekt ist für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG vorliegend nicht notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die beantragte Maßnahme ist nicht notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die

aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der energiewirtschaftliche Netzausbaubedarf für das Übertragungsnetz wird anhand der Vorgaben der §§ 12a ff. EnWG bestimmt. Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthält, die spätestens zum Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der vorgelegte Netzentwicklungsplan mit diesen Anforderungen übereinstimmt. Nur soweit dies der Fall ist, bestätigt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan gemäß § 12c Abs. 4 S. 1 und Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG.

Das hier gegenständliche Projekt „Lastflusssteuerung im Raum Grohnde“ ist von der Antragstellerin zwar als Projekt P352, Maßnahme M531 in den aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030 eingebracht worden. Die Bundesnetzagentur hat die Maßnahme mit Beschluss vom 20.12.2019 (Aktenzeichen 613-8571/1/3) jedoch ausdrücklich nicht bestätigt. Die Bundesnetzagentur hat nach der von ihr angewandten Prüfmethodik diese Maßnahme als nicht geeignet beurteilt, da die Maßnahme nicht maßgeblich zu einer Verringerung der für das Betrachtungsjahr 2030 zu erwartenden Netzengpässe und Überlastungen beiträgt. Damit stellt sich die Maßnahme derzeit als nicht bedarfsgerecht dar.

An diesen Ausführungen hält die Beschlusskammer auch angesichts der Stellungnahme der Antragstellerin vom 03.02.2020 fest.

Die mit Schreiben vom 03.02.2020 vorgetragene Kritik an der Prüfmethodik im Rahmen des NEP-Prozesses rechtfertigt derzeit keine andere Bewertung. Die Antragstellerin hätte die entsprechenden Kritikpunkte im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des NEP Strom 2019 – 2030 geltend machen müssen. Es erschließt sich nicht, warum die Notwendigkeit der betreffenden Phasenschiebertransformatoren teilweise im NEP und teilweise originär im Rahmen einer Investitionsmaßnahme geprüft werden sollte.

Auch die weiterführend vorgetragenen Aspekte im Hinblick auf praktische Probleme im Rahmen der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen rechtfertigen keine andere Bewertung. Zum einen hätten auch diese Aspekte bereits im Rahmen des NEP-Prozesses geltend gemacht werden können. Zum anderen sind Faktoren wie beispielsweise die Akzeptanz einer bloß stufenweise möglichen Planung durch die Bevölkerung dem § 23 ARegV in der Sache fremd.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die beantragte Maßnahme zur Stabilität des Gesamtsystems oder für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz notwendig ist.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender


Rainer Busch

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer